

Beruf und Urlaub führen immer häufiger ins Ausland. Damit wächst auch die Gefahr, dass man einmal außerhalb Österreichs krank wird oder einen Unfall erleidet.

Die vorliegende SVA-Information geht auf die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte einer Krankenbehandlung im Ausland ein. Sie zeigt,

- ✓ mit welchen Staaten „Krankenversicherungsabkommen“ bestehen,
- ✓ was man in einem „Nichtvertragsstaat“ beachten sollte und ferner
- ✓ welche „Schutzimpfungen“ von der gewerblichen Krankenversicherung gezahlt werden.

Information

Die nachstehenden Informationen gelten für alle GSVG-krankenversicherten Wirtschaftstreibenden, Gewerbepensionisten und deren mitversicherte Angehörige – unabhängig davon, ob in Österreich Sachleistungs- oder Geldleistungsanspruch gegeben ist.

KRANKENSCHUTZ IM EWR

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, Nr. 574/72 und (EG) 883/2004 sowie 987/2004, die auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit die bisherigen bilateralen Abkommen weitestgehend ersetzen, enthalten neben beitragsrechtlichen Regelungen auch solche auf dem Gebiet der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung.

Im Falle einer Erkrankung bei Aufenthalt in einem EWR-Staat (siehe Kasten) wird – sieht man von einem eventuell anfallenden ausländischen Selbstbehalt ab – eine Behandlung durch die ausländischen Vertragseinrichtungen auf Kosten der SVA garantiert. Voraussetzung dafür ist jedoch eine **gültige Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) - siehe Rückseite der „e-card“** - bzw. eine EKVK-Ersatzbescheinigung (Formular), welche vor Antritt der Reise von der SVA - auf Wunsch - ausgestellt wird.

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Information gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Information

EWR-Vertragsstaaten*

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern.

* Seit 1. Juni 2002 gelten auch für die Schweiz die EWR-Bestimmungen.

Die EKVK gilt als Nachweis über die österreichische Krankenversicherung und ermöglicht Ihnen die gleiche medizinische Betreuung, wie sie für die Bevölkerung des Gastlandes vorgesehen ist. Die Karte bzw. das Formular kann am Aufenthaltsort direkt dem Leistungserbringer (z. B. Arzt, Spital) vorgelegt werden.

Müssen die Kosten der Behandlung am Aufenthaltsort selbst bezahlt werden, entweder wegen der Nichtvorlage der Karte/des Formulars oder weil kein Vertragspartner eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers zur Verfügung steht, kann die Honorarnote nach der Rückkehr bei der SVA zum Kostenersatz eingereicht werden. Wichtig ist, dass die Rechnungen mit einem **„Saldierungsvermerk“** versehen und die Leistungen detailliert angeführt sind.

KRANKENSCHUTZ AUSSERHALB DES EWR

Österreich hat derzeit mit folgenden Staaten bilaterale Abkommen im Bereich der Krankenversicherung geschlossen: Bosnien/Herzegowina, Israel*, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei.

Anstelle der EKVK wird in diesen Fällen eine für den jeweiligen Staat gültige Anspruchsbescheinigung (Formular) ausgestellt, mit welcher Sachleistungen in Anspruch genommen werden können.

* Gilt nur hinsichtlich der Leistungen bei Mutterschaft.

Dabei muss die Bescheinigung zumeist vor Beginn der ärztlichen Behandlung dem ausländischen Krankenversicherungsträger vorgelegt werden. Dort erhalten Sie eine Art „Patientenschein“ mit dem es erst möglich ist, Leistungen in Anspruch zu nehmen.

ERKRANKUNGEN IM NICHTVERTRAGSSTAAT

Bei Erkrankungen in einem Staat, mit dem kein oder nur ein auf einen bestimmten Personenkreis bezogenes Abkommen besteht, müssen die Behandlungskosten selbst bezahlt werden. Die Rechnungen können aber der SVA zur Vergütung vorgelegt werden. Die Vergütung der SVA richtet sich nach den Grundsätzen und Tarifen wie für eine private im Inland gezahlte Behandlung – so als wäre also der Leistungsanspruch in Österreich entstanden. Wichtig ist, dass die Rechnungen mit einem „Saldierungsvermerk“ versehen und die Leistungen detailliert angeführt sind.

Fremdsprachige Rechnungen müssen gut lesbar und mit deutlichem Stempelaufdruck der Behandlungsstelle versehen sein. Honorarnoten, die wegen Unlesbarkeit nicht übersetzt werden können oder aus denen die Behandlungsstelle nicht ersichtlich ist, können nicht vergütet werden.

SCHUTZIMPFUNGEN BEI AUSLANDSREISEN

Für Reisen in bestimmte Länder werden Schutzimpfungen empfohlen oder sogar vorgeschrieben.

Manchmal ist auch eine andere vorbeugende Maßnahme angezeigt, beispielsweise die Tabletteneinnahme gegen Malaria.

Bei Auslandsreisen aus beruflichen Gründen zahlt die SVA einen Kostenzuschuss zu notwendigen Impfungen (z.B. gegen Gelbfieber, Cholera, Hepatitis). Die Kosten für prophylaktische Maßnahmen vor einer Urlaubsreise müssen vom Versicherten zur Gänze selbst gezahlt werden.

HEIMTRANSPORT VOM URLAUBSORT

Für den Heimtransport von Versicherten, die während ihres Urlaubes erkranken oder verunglückt sind, gibt es Sonderbestimmungen. Die SVA darf nämlich nur dann die Kosten übernehmen, wenn eine Wiederherstellung des Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit durch eine Behandlung am Urlaubsort oder in dessen Nähe nicht möglich gewesen wäre.

Bei Heimtransporten aus dem Ausland werden die Transportkosten erst ab der Staatsgrenze gezahlt. Erfolgt ein Lufttransport, so wird von der SVA nur jener Betrag gezahlt, der bei einem Krankentransport „auf dem Boden“ ab der Staatsgrenze angefallen wäre. Es wird daher empfohlen, rechtzeitig privat vorzusorgen und eine spezielle „Rückholversicherung“ abzuschließen. Verträge werden von Privatversicherungen, „Flugambulanzen“ und Reisebüros angeboten.